

Preisblatt Netzentgelte Strom

(gültig ab 01.01.2020)

der Energie Waldeck-Frankenberg GmbH

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im **Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	15,69 / 18,67	3,43 / 4,08	79,26 / 94,32	0,89 / 1,06
Mittelspannungsnetz	19,88 / 23,66	4,24 / 5,05	96,65 / 115,01	1,17 / 1,39
Umspannung MS/NS	16,03 / 19,08	5,38 / 6,40	130,62 / 155,44	0,80 / 0,95
Niederspannungsnetz	17,91 / 21,31	5,63 / 6,70	92,17 / 109,68	2,66 / 3,17

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Umspannung HS/MS	13,21 / 15,72	0,89 / 1,06
Mittelspannungsnetz	16,11 / 19,17	1,17 / 1,39
Umspannung MS/NS	21,77 / 25,91	0,80 / 0,95
Niederspannungsnetz	15,36 / 18,28	2,66 / 3,17

1.3 Netzentgelte für Netzreservekapazität

Entnahmestelle	0 bis 200 h/a €/kW u. Jahr	200 bis 400 h/a €/kW u. Jahr	400 bis 600 h/a €/kW u. Jahr
Umspannung HS/MS	39,31 / 46,78	47,17 / 56,13	55,03 / 65,49
Mittelspannungsnetz	49,79 / 59,25	59,74 / 71,09	69,70 / 82,94
Umspannung MS/NS	50,18 / 59,71	60,21 / 71,65	70,25 / 83,60
Niederspannungsnetz	81,30 / 96,75	97,56 / 116,10	113,82 / 135,45

Die Entgelte für die Netzreserve richten sich nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme. Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Eine unterjährige zeitanteilige Abrechnung ist nicht möglich.

Die Kosten für die vorgelagerte Netzebene, Kosten für Abrechnung, Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen sowie Deckung der Übertragungsverluste sind in den Entgelten für die Netzreserve enthalten.

1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (Inkl. Messung)

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb* €/Jahr
Mittelspannung	654,00 / 778,26
Preisabschlag kundenseitig gestellter MSP-Wandlersatz	380,00 / 452,20
Niederspannung	306,00 / 364,14
Preisabschlag kundenseitig gestellter NSP-Wandlersatz	32,00 / 38,08
Preisabschlag kundenseitig gestellte TK-Einrichtung	24,00 / 28,56

- Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 1,5 % betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	30,00 / 35,70	5,84 / 6,95

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00 / 0,00	1,27 / 1,51

2.3 Netzentgelte für öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00 / 0,00	4,88 / 5,81*

*Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Bh für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.200 Bh für das verwendete STR-Lastprofil SB1.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	
Entnahmestelle	Jährliche Messung €/Jahr
Eintarifzähler	9,40 / 11,19
Zweitarifzähler ohne Tarifschaltung	12,20 / 14,52
Zweirichtungszähler	18,80 / 22,37
Maximumzähler	42,00 / 49,98
Wandler	32,00 / 38,08
Tarifschaltgerät	10,40 / 12,38

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich.

3. **Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV**

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 (2) Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20 % des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

4. **Blindstromlieferungen**

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Im Netzentgelt ist die Bereitstellung von Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \phi = 0,9$ enthalten. Überschreitet die gesamte in einem Abrechnungsmonat bezogene Blindarbeit 50% (entspricht $\cos \phi = 0,9$) der in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt erhoben.

Preis für Blindstromlieferung	1,20 / 1,43 Ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

5. Weitere Preiskomponenten

5.1 Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	1,32
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	

5.2 Umlage KWK gem. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)

Die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen KWK-Umlage sowie weiterführende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

5.3 Offshore-Netzumlage gem. § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Offshore-Netzumlage sowie weiterführende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

5.4 § 19 StromNEV-Umlage gem. Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Die §19-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen §19-Umlage sowie weiterführende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

5.5 Umlage für abschaltbare Lasten gem. §18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt. Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlage für abschaltbare Lasten sowie weiterführende Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

5.6 Weitere Abgaben und gesetzliche Änderungen

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die vom Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

6. Sonstige Entgelte und Dienstleistungen

6.1 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	39,00 / 46,41 € / Unterbrechung
----------------------------------------------	----------------------------------------

6.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	39,00 / 46,41 € / Unterbrechung
--------------------------------------------------	----------------------------------------

6.3 Sonderleistungen

Die Energie Waldeck-Frankenberg GmbH ist berechtigt, Sonderleistungen nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Basis hierfür ist der Verrechnungssatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	58,00 / 69,02 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	58,00 / 69,02 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter (i. d. R. Lieferant oder Kunde);
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge.

Korbach, 01.01.2020